

Nachfragen zur Neurokognitionsforschung an Primaten aus Sicht einer Landestierschutzbeauftragten

Dr. Cornelia Jäger
Göttingen, 15. November 2012



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einteilung:

- derzeitiger rechtlicher Rahmen
- voraussichtlicher künftiger rechtlicher Rahmen
- das Urteil von Bremen
- resultierende grundsätzliche Aufgabenstellungen
- Vorschlag zur Vorgehensweise
- einzelne Fragestellungen



Derzeitiger rechtlicher Rahmen:

Grundsätzlicher **Genehmigungsvorbehalt für alle Tierversuche**
(§§ 7, 8, 9 Tierschutzgesetz)



- Antragstellung beim Genehmigungsbehörde
- Votum der beratenden Kommission (§ 15 TierSchG)
- Entscheidung durch Genehmigungsebehörde:
ggf. befristete Erlaubnis/Auflagen/Untersagung



Betrifft alle Neurokognitionsexperimente an Primaten

Derzeitiger rechtlicher Rahmen:

Genehmigungsvoraussetzungen für alle Tierversuche:
(neben personellen und technischen Voraussetzungen)

Unerlässlichkeit:

- Bei der Entscheidung, *ob Tierversuche unerlässlich* sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. (§ 7 Abs. 2 TierSchG)
- Tierversuche sind auf das *unerlässliche Maß* zu beschränken (Entwicklungsstand, Zahl, Umfang der Belastung) (§ 9 Abs. 2 TierSchG)



Derzeitiger rechtlicher Rahmen:

Genehmigungsvoraussetzungen für alle Tierversuche:

Ethische Vertretbarkeit:

Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, *wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck **ethisch vertretbar** sind.*

Versuche an Wirbeltieren, *die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen,* dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme **von hervorragender Bedeutung** sein werden (§ 7 Abs. 3 TierSchG).



Voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen:

(RL 2019/63/EU und Novellierung des TierSchG) :

Explizite Ziesetzung:

- Vermeidung und Verminderung von Tierversuchen
- Verbesserung der Bedingungen

} „3R“

Zulässige Versuchszwecke:

- ❖ Grundlagenforschung (nur bedrohte Wildtierarten sind ausgenommen)
- ❖ Angewandte Forschung
- ❖ Schutz der Umwelt und Gesundheit
- ❖ Arterhaltung
- ❖ Ausbildung/Forensik



Voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen:

(RL 2010/63/EU/ Novellierung des TierSchG und Folge-VO) :

Genehmigungsvoraussetzung weiterhin:

Begrenzung auf das unerlässliche Maß (Zahl, Belastungen u.a.)

Unerlässlichkeit unter Berücksichtigung

- des Standes der wiss. Erkenntnis
- der Prüfung, ob Alternativmethoden existieren
- Rechtfertigung der Belastungen durch Versuchszweck
(= **ethische Vertretbarkeit**) (§ 7a neu TierSchG)

außerdem:



Voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen:

(hier: Entwurf Tierschutz-Versuchstier-Verordnung) :

Weitere Vorgaben mit möglicher Auswirkung auf Diskussion:

- ❖ Veröffentlichung der Zusammenfassung aller genehmigter Versuchsvorhaben (8 Wochen nach Gen.; durch BfR), darin:
 - Ziele
 - zu erwartender Nutzen
 - zu erwartende Schmerzen/Schäden/Leiden
 - Anzahl und Art der Tiere
 - unerlässliches Maß/ Alternativmethoden geprüft (nicht: Darstellung der eth. Abwägung !)

- ❖ Retrospektive Evaluierung bei allen Experimenten mit Primaten

"Primaten in der Grundlagenforschung", DPZ
Göttingen, 15.11.2012



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zusammenfassend:



keine grundlegende Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen:

Unerlässlichkeit / ethische Vertretbarkeit

Schwierigkeiten dabei weiterhin:

- ❖ Vergleich von zwei **unterschiedlichen Größen** (Belastung vs. möglichen Erkenntnisgewinn)
- ❖ **Zeitliche Diskrepanz:** Belastung findet sicher statt; Erkenntnisgewinn ist erst hinterher bewertbar
- ❖ Raum für **subjektive Gewichtung**



Das Bremer Urteil –

Fortsetzung der Experimente nach Ablehnung eines Genehmigungsantrages für Neurokognitionsexperimente mit Makaken und Ratten

(VG Bremen, 28.05.2010, 5 K 1274/09)

bestätigt:

- ❖ Tierschutz steht der Wissenschaftsfreiheit dem Grunde nach im Rang gleich (Art. 20a GG, Art. 5 Abs. 3 GG)
- ❖ Inhaltliche Prüfungsbefugnis der Behörde (nicht nur Plausibilitätskontrolle)
- ❖ Begründungslast trifft den Antragsteller trotz Wissenschaftsfreiheit bei der Wahl des Forschungsgegenstandes/ Methoden- und Mittelwahl (Alternativmethoden, Darlegung Unerlässlichkeit jeweils nach dem Stand der Wissenschaft)



Das Bremer Urteil

schränkt aber ein:

- ❖ Art. 20 a GG fordert insbesondere den Gesetzgeber zum Handeln auf; Exekutive und Judikative sind weiterhin an die geltenden Regeln des Tierschutzgesetzes und deren vom Gesetzgeber beabsichtigten Sinn und Zweck gebunden.
- ❖ Es besteht eine Genehmigungspflicht, wenn die im TierSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- ❖ Auch erheblich belastende Versuche sind nicht automatisch unzulässig (keine absolute Belastungsobergrenze).



Das Bremer Urteil

bemängelt insbesondere

Abwägungsfehler der Behörde:

- ❖ Keine konkrete Belastungsanalyse, sondern nur Begutachtung anhand von schriftlichen Fragenkatalogen
- ❖ Keine Nutzenabschätzung durch Sachverständige
- ❖ Gesellschaftlicher Wertewandel werde fehlerhaft gewichtet („es ist Aufgabe des Gesetzgebers und nicht des Rechtsanwenders, einen feststellbaren, gesellschaftlichen Wertewandel aufzugreifen“ und ggf. Gesetz zu ändern).



Das Bremer Urteil

beinhaltet also erhebliche Kritik an:

- ❖ Verfahrensführung durch Behörde und
- ❖ gutachterlicher Vorgehensweise

stellt aber eine hauptsächlich formale Entscheidung dar !

- ❖ Behörde wird zu Neubescheidung aufgefordert
(allerdings nicht zur Genehmigung verpflichtet)
- ❖ Behörde wird ... aufgefordert zu prüfen, ob durch geeignete **Nebenbestimmungen** Genehmigungsfähigkeit herzustellen ist.



Das Bremer Urteil – Folgen

Folgen für die Tiere:

- ❖ Derzeit Fortsetzung der Experimente aufgrund vorläufiger Gestattung durch Verwaltungsgericht bzw. Obergerverwaltungsgericht (Bedingungen wie 2005)
- ❖ kein Einfluss der Behörden auf Versuchsbedingungen

Aktuell:

- ❖ Verfahren ist derzeit beim OVG Bremen anhängig
- ❖ Entscheidung voraussichtlich nicht mehr in 2012

→ weitere Auswirkungen von Urteil und Rechtsetzung?



Grundsätzliche Aufgabenstellung für alle Beteiligten

a) Rasche Klärung der offenen Fragen des Bremer Urteils: Nutzenabschätzung und Belastungsanalyse

b) Fortsetzung der Bemühungen um 3 R

als Bestandteil weiterer Genehmigungsverfahren

Vorbereitung dazu gemeinsam z.B.

durch

„Fachforum Primaten“ (mein Vorschlag) oder
„dreieckigen Tisch“ (Vorschlag Wiss. Min.)



Vorschlag „Fachforum Primaten“:

- gemeinsame Vorbereitung der konkreten Belastungsanalyse und Nutzenabschätzung (Klärung der Methodik etc.)
- Inhaltliche Ausgestaltung der „3 R“ speziell für Neurokognitionsexperimente (gesetzlicher Auftrag)
- Angebot an alle Gruppierungen zur Mitwirkung (gleichzeitig oder wechselnde Besetzung)
- Vermeidung der Rechtslage wie in Bremen



Fragestellungen zu 3 R:

Hinweis vorab:

künftig vermutlich explizitere Darlegung nötig, dass alle 3 R nach dem Stand der wiss. Erkenntnis berücksichtigt wurden (§ 7a Abs. 2 neu TierSchG)

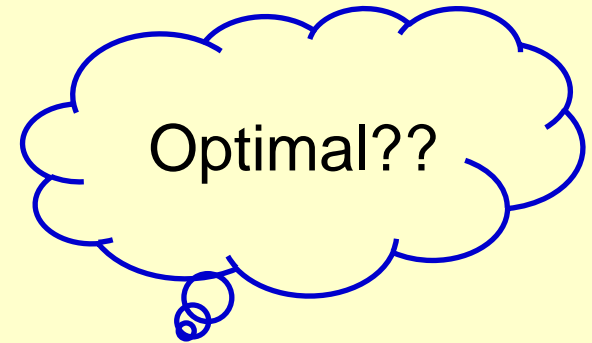
Zu Haltungsbedingungen

- ❖ Stabile Gruppen (> 2 Tiere !, ev. gemischtgeschlechtlich)
- ❖ Regelmäßige Außenklimareize (Außengehege)
- ❖ Environmental enrichment (Rückzugs-/Klettermöglichkeiten, Bademöglichkeit für nichtoperierte Tiere)
- ❖ Behavioral enrichment v. a. an „freien“ Tagen (Futtersuche...)



Fragestellungen zu 3 R:

Zu Trainings-/Versuchsbedingungen



- ❖ „Individualisierung“ von Arbeitszeiten und –rhythmen nach vorheriger Beobachtung und Absprachen zu Einzeltieren
- ❖ Etablierung anderer Konditionierungsverfahren?
z. B. für Besteigen des Stuhles
- ❖ Kompensationsmechanismen für spezielle Belastungen
z. B. Regenerationsphasen spezifisch gestalten
- Hinzuziehung von ethologischem Fachwissen
- z. B. Vermeidung des Schieber-Einsatzes

Fragestellungen zu 3 R:

Zu OP-Techniken/Techniken der Datenerhebung

- ❖ Operationen ev. durch routinierte Neurochirurgen durchführen lassen/Konsultation
- ❖ Kopfhalterung minimalisieren (Vorschlag: Form wie AG Thier, bei Bedarf anderes Material)
- ❖ Zahl der Nachoperationen begrenzen!
- ❖ Abbruchkriterien weiterentwickeln
- ❖ Bildgebende Verfahren priorisieren;
Einzelzelleableitungen v. a. zu deren Validierung



Fragestellungen zu 3 R:

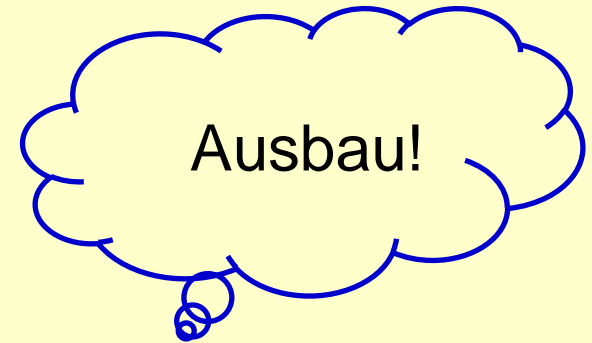
Zur Sachkunde der Beteiligten

- ❖ Ethologische Vorab-Ausbildung aller Wissenschaftler
- ❖ Ethologische Schulung der Tierpfleger
 - Erkennen von Stress/Leiden verbessern
- ❖ Medizinische Versorgung/OPs nur durch routinierte Personen (täglicher Umgang mit Techniken)
- ❖ Externe Fachwissenschaftler / Fachtierarzt mit Entscheidungskompetenz über Abbruch einschalten



Fragestellungen zu 3 R:

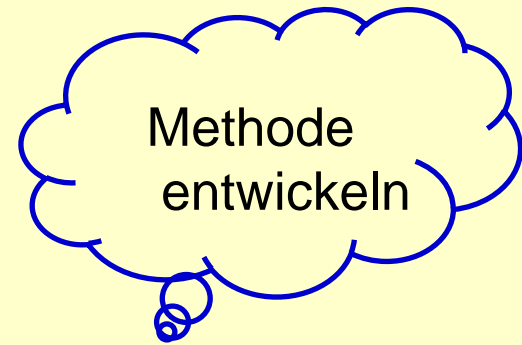
Zur Datenerhebung und –nutzung



- ❖ Systematische Erfassung von Einzeltierdaten (Labordaten, klin. Daten, Ethogramme)
- ❖ Verstärkte Meta- bzw. Sekundär-Auswertung aller Daten aus Einzelzelleableitung und bildgebenden Verfahren
- Data sharing (zumindest innerhalb von Exzellenz-Cluster o. ä.) durch gemeinsame Datenplattform
- Auswertung durch externe Fachwissenschaftler angrenzender Disziplinen

Fragestellungen zur Nutzenabschätzung:

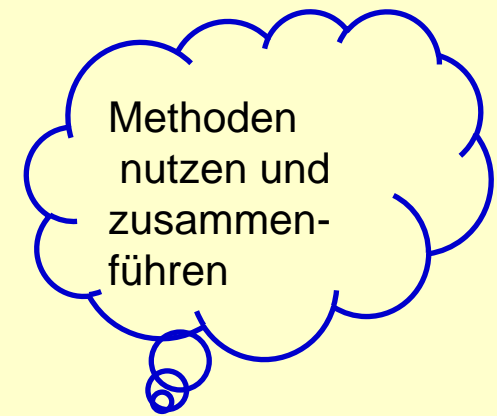
Einigung auf **Methoden zur Evaluierung des wissenschaftlichen Impacts**



Mögliche Elemente:

- Weiterverwendung der Ergebnisse in Grundlagenforschung und angewandter Forschung (gutachterliche Bewertung? Stellungnahmen der Fachbeiräte?)
- Publikationen (wo, wann)
- Drittmittelwerbung (qualitativ!)

Fragestellungen zur Belastungsanalyse:



- ❖ Weiterentwicklung **Belastungsindex** resp. Tiergerechtheitsindex (inkl. Kompensationsmöglichkeiten)
- ❖ Wie oft werden Abbruchkriterien erreicht ?
- ❖ Externe **verhaltenskundliche Beurteilung** der Tiere während Trainings-/Versuchsphase und Pausen (ggf. finanzielle Unterstützung durch Landesbeauftragte)
- ❖ **Sektion der Tiere durch externe Sachverständige**

→ jeden Themenkomplex in Fachforum bearbeiten
→ Leitlinie für Eigenkontrolle und Behörden
→ Vorbereitung für richterliche Entscheidungen



Zusätzliche Fragestellung außerhalb der gesetzlichen Genehmigungsbedingungen:

Bisher: - Prüfung der Unerlässlichkeit und ethische Abwägung finden im Hinblick auf den jeweiligen Versuchszweck statt.
- Der Versuchszweck (Forschungsziel) ist grundgesetzlich geschützt frei wählbar.

Aber: sollte man nicht trotzdem die Versuchszwecke (= Forschungsziele) in Frage stellen?
(„sehenden Auges“ auf Ergebnisse verzichten)

Ziel: - gesellschaftlicher Konsens und Selbstbeschränkung
- nachfolgend **Änderung der rechtlichen Vorgaben**



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

